

AZ: 020.051



Stadt Laichingen  
Alb-Donau-Kreis

# Hauptsatzung

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Form der Gemeindeverfassung</b>                               | <b>3</b>  |
| § 1 Gemeinderatsverfassung  | 3         |
| <b>II. Gemeinderat</b>  | <b>3</b>  |
| § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten                    | 3         |
| § 3 Zusammensetzung   | 3         |
| <b>III. Ausschüsse des Gemeinderats</b>                             | <b>4</b>  |
| § 4 Beschließende Ausschüsse  | 4         |
| § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse        | 4         |
| § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen | 5         |
| § 7 Bauausschuss  | 5         |
| § 8 Kindertagenausschuss  | 6         |
| § 9 Verwaltungsausschuss  | 7         |
| <b>IV. Bürgermeister</b>  | <b>8</b>  |
| § 10 Rechtsstellung   | 8         |
| § 11 Zuständigkeiten  | 8         |
| <b>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</b>                        | <b>10</b> |
| § 12 Stellvertreter des Bürgermeisters                              | 10        |
| <b>VI. Stadtteile</b>   | <b>10</b> |
| § 13 Benennung der Stadtteile                                       | 10        |
| <b>VII. Unechte Teilortswahl</b>                                    | <b>10</b> |
| § 14 Unechte Teilortswahl   | 10        |
| <b>VIII. Ortschaftsverfassung</b>                                   | <b>11</b> |
| § 15 Einrichtung von Ortschaften                                    | 11        |
| § 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte                 | 11        |
| § 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte                               | 11        |
| § 18 Ortsvorsteher  | 13        |
| § 19 Örtliche Verwaltung  | 13        |
| <b>IX. Schlussbestimmungen</b>                                      | <b>13</b> |
| § 20 Inkrafttreten  | 13        |
| <b>Verfahrensvermerke</b>   | <b>14</b> |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat am 5. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung:**

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat:**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats:**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Bauausschuss
  - 1.2 der Kindergartenausschuss
  - 1.3 der Verwaltungsausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Kindergartenausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall grundsätzlich vertritt.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen, bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Bauausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplan und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.3 Verkehrswesen
  - 1.4 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
  - 1.6 Technische Verwaltung städtischer Gebäude
  - 1.7 Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  - 1.8 Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB)
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB)
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
- 2.2 Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 LBO.
- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlicher bzw. tatsächlicher Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall.
- 2.4 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 40.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.6 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über die allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **§ 8**

### **Kindergartenausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Kindergartenausschusses umfasst das Kindergartenwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kindergartenausschuss über
  - 2.1 Grundsatzfragen, die alle städtischen Kindergärten betreffen
  - 2.2 die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die städtischen Kindergärten
  - 2.3 die Öffnungszeiten und die Ferien der städtischen Kindergärten
  - 2.4 die Personalausstattung der städtischen Kindergärten.
- (3) Die Festsetzung des Elternbeitrags für den Besuch der städtischen Kindergärten obliegt der Vorberatung des Kindergartenausschusses. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat.

## § 9 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  - 1.3 Schulangelegenheiten
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
  - 1.6 Marktangelegenheiten
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtung, Jagd, Fischerei und Weide
  
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall
  - 2.3 die Stundung von Forderungen
    - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten, bis zu einem Betrag von 25.000 €
    - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietpreis oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe

- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall

#### **IV. Bürgermeister:**

##### **§ 10 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und S 1 bis S 8a SuE, Aushilfsbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen In Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen



Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000€
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitereien und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500€ beträgt
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 40.000€ im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000€ im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 der Bürgermeister vertritt die Stadt Laichingen in der Gesellschafterversammlung der Heidehof-Camping GmbH. Er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen.
- 2.15 der Bürgermeister vertritt die Stadt Laichingen in der Gesellschafterversammlung in „Der Dorfladen Feldstetten UG“ (haftungsbeschränkt). Er kann mit seiner Vertretung Gemeindebedienstete oder den Ortsvorsteher aus Feldstetten beauftragen.

- (3) Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen. Die Einberufung hat in Abstimmung mit dem Gemeinderat zu erfolgen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters:**

### **§ 12**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es werden ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. Stadtteile:**

### **§ 13**

#### **Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1. Laichingen
  - 1.2. Suppingen
  - 1.3. Machtolsheim
  - 1.4. Feldstetten
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile (mit Ausnahme beim Stadtteil Laichingen selbst) werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch das Wort „Stadtteil“ verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Beim Stadtteil Suppingen einschließlich der Gemarkung „Kälblensbuch“.

## **VII. Unechte Teilortswahl:**

### **§ 14**

#### **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 2.1 Wohnbezirk Laichingen   | 15 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Suppingen    | 2 Sitze  |
| 2.3 Wohnbezirk Machtolsheim | 3 Sitze  |
| 2.4 Wohnbezirk Feldstetten  | 2 Sitze  |

## **VIII. Ortschaftsverfassung:**

### **§ 15**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

### **§ 16**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| 2.1 In der Ortschaft Machtolsheim | 10 Mitglieder |
| 2.2 In der Ortschaft Suppingen    | 8 Mitglieder  |
| 2.3 In der Ortschaft Feldstetten  | 8 Mitglieder  |

## § 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlichen in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung vom Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
  - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen
  - 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € im Einzelfall
  - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in beschränkter Höhe

- 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € im Einzelfall
- 4.7 die Errichtung oder wesentliche Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 60.000 € im Einzelfall.

Dies gilt nicht für die vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

- 4.8 Dem Ortschaftsrat Machtolsheim werden weitere folgende Zuständigkeiten übertragen:

- 4.8.1 Die Wahrnehmung der Stadt Laichingen zustehenden Mitwirkungsrechte auf Grund von § 3 Abs. 1 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Merklingen, über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsgrundschule Merklingen

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 18 Ortsvorsteher**

- (1) In den Ortschaften Suppingen, Machtolsheim und Feldstetten ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

## **§ 19 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt

## **XI.Schlussbestimmungen:**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt ist die bisherige Hauptsatzung vom 21. September 1998 außer Kraft getreten.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Laichingen, den 06.11.2001

gez.  
Werner  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerke**

- 1.) Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11. 2001  
**(§ 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2.1 und §11 Abs. 2 Nr. 2.3) vom 14.09.2009**  
ist am 17.09.2009 öffentlich bekannt gemacht worden und am  
18.09.2009 in Kraft getreten.
- 2.) Die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2001  
**(§ 17 Abs. 4 Nr. 4.8.2 ersatzlos gestrichen, § 11 Abs. 2 Nr. 2.14 wurde  
hinzugefügt, §11 Abs. 2 Nr. 2.3 und § 9 Abs. 2 Nr. 2.1) vom 23.04.2012**  
ist am 26.04.2012 öffentlich bekannt gemacht worden und am  
27.04.2012 in Kraft getreten.

- 3.) Die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2001 **(§ 4 Abs. 2 wurde geändert) vom 22.07.2014** ist am 31.07.2014 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.08.2014 in Kraft getreten.
- 4.) Die 4. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2001 **(§ 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Nr. 2.3 wurden geändert)** ist am 27.02.2017 öffentlich bekannt gemacht worden und am 28.02.2017 in Kraft getreten.
- 5.) Die 5. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2001 **(§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 S. 2 wurden geändert) vom 22.07.2019** ist am 24.07.2019 bekannt gemacht worden und am 25.07.2019 in Kraft getreten.
- 6.) Die 6. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2001 **(§ 11 Abs. 2 Pkt. 2.15 wurde eingefügt)** vom 27.07.2020 ist am 03.08.2020 bekannt gemacht worden und am 04.08.2020 in Kraft getreten.
- 7.) Die 7. Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2001 **(§ 11 Abs. 3 wurde eingefügt)** vom 02.11.2020 ist am 03.11.2020 bekannt gemacht worden und am 04.11.2020 in Kraft getreten.